

in der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität

37073 Göttingen, 05. März 2012
Goßlerstraße 11
Telefon: +49-551-39-4693
Fax: +49-551-39-22239
E-Mail: staatsl@gwdg.de

– Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Heun –

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Schleswig-Holsteinischer Landtag

LT-Drs. 17/2150

Umdruck 17/3780

Hiermit nehme ich zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Es erscheint prinzipiell sinnvoll, das Verfahren der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Kostenfolgeabschätzung bei der Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände gesetzlich zu regeln, obwohl es bereits eine Regelung in der Vereinbarung vom 27.2.2006 gibt. Der Gesetzentwurf enthält insoweit einige Präzisierungen und schafft einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen, bleibt aber in einzelnen Punkten auch dahinter zurück. Hier setzen die folgenden Ergänzungsvorschläge an.

§ 2 Abs. 3 des Entwurfs sieht für den Fall, dass die kommunalen Landesverbände der Kostenfolgeabschätzung des Landes nicht folgen, lediglich ein Einigungsgespräch vor und falls auch dann keine Einigung erzielt wird, letztendlich die Verschiebung um eine nicht festgelegte Frist, bis die tatsächlichen Kosten ermittelt werden können.

Die Vereinbarung von 2006 sieht in bestimmten Fällen die Heranziehung des Landesrechnungshofs zu einer gutachterlichen Stellungnahme vor. Der Landesrechnungshof kann hier aufgrund seiner Unabhängigkeit eine sinnvolle Versachlichung bewirken. Es wird daher empfohlen, entweder in § 2 oder § 3 einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

Es ist auch zu überlegen, ob nicht die Regelung des § 6 über die Anpassung des finanziellen Ausgleichs in der Weise präzisiert werden kann, dass erstens nicht erst spätestens nach fünf Jahren, sondern generell sobald sich herausstellt, dass die ursprünglichen Annahmen nicht zutreffen, Verhandlungen aufzunehmen sind. Zweitens sollte in diesem Sinn auch eine Anpassungspflicht statu-

iert werden und nicht lediglich, dass das Land für „Kostenerhöhungen einzustehen“ hat. Die Formulierung kann insofern präzisiert werden.

Als Formalie sei darauf hingewiesen, dass es m.E. in § 2 Zeile 9 „mündlicher“ nicht „mündlichen“ heißen sollte.

Weitere Anmerkungen sind aus meiner Sicht nicht veranlasst.

Prof. Dr. Wernu Heuer